

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe von Neu- und Gebrauchtfahrzeuge sowie deren Teile u. ggf. Nebenleistungen. Bei Vollkaufleuten gelten die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit ES-GE.
2. Sollte eine Klausel dieser allgem. Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen ungültig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der anderen Klauseln hiervon unberührt.
3. Die Angebote von ES-GE sind freibleibend. Alle Angaben in den Angeboten, Auftragsbestätigungen etc. über techn. Daten, Gewichte, Abmessungen, Leistungen, Laufleistungen etc. sind als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Soweit ES-GE zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
4. Nebenabreden und Zusicherungen sind nur dann rechtswirksam, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
5. Der Käufer ist an die Bestellung 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn ES-GE die Annahme innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung/Leistung ausgeführt ist.
6. ES-GE ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.
7. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ES-GE und erhalten erst dann ihre Rechtsgültigkeit.

II. Preise

1. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich netto ab Werk Essen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, gültig am Tage der Rechnungserstellung. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes berechtigen beide Teile jederzeit zur entsprechenden Preisanpassung.
2. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit bei Neufahrzeugen mehr als 4 Monate, sind Preisänderungen von seiten ES-GE zulässig.

III. Zahlung/Zahlungsverzug

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in bar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserstellung oder Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige rein netto fällig. Die Auslieferung erfolgt jedoch nur gegen vorherige vollständige Bezahlung.
2. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen unter Vorbehalt des richtigen Eingangs. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung und gegen Erstattung aller anfallenden Gebühren und Spesen angenommen.
3. Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank angegebenen Basiszinssatz, jeweils zuzügl. Mehrwertsteuer.
4. Gegen Ansprüche von ES-GE kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dieses auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.
5. Ist zwischen ES-GE und Käufer eine Ratenzahlung vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener Zinsen fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei Teilzahlungen ganz in Verzug ist. Die gesamte Restschuld wird ferner fällig, wenn der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

IV. Lieferung und Lieferungsverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind, ob verbindlich oder unverbindlich vereinbart, schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, sind erforderlichenfalls gleichzeitig Liefertermin oder Lieferfrist neu zu vereinbaren.
2. Bei Angabe eines unverbindlichen Liefertermins kann der Käufer 6 Wochen nach Überschreiten dieses Termins ES-GE schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit Zugang dieser Aufforderung kommt ES-GE in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ES-GE verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Erfüllung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ES-GE oder ihrer Erfüllungsgehilfen; der Schadensersatz kann jedoch höchstens 10 % des Kaufpreises betragen. Ausgeschlossen sind Schadensersatz-

ansprüche vonseiten des Kunden, wenn die Lieferung des Kaufgegenstandes durch Zufall unmöglich ist oder der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung entstanden wäre. Der Anspruch auf Lieferung ist in beiden Fällen (Absatz 2 und 3) ausgeschlossen.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt ES-GE mit Überschreiten dieses Termins in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 und 3 dieses Abschnitts.

5. Höhere Gewalt oder bei ES-GE sowie ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die ES-GE ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer ohne den Anspruch auf Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten.

6. Bei Neufahrzeugen bleiben Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton, Änderungen des Lieferumfangs sowie Änderung des angegebenen Zulieferanten ES-GE vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von ES-GE für den Käufer zumutbar sind.

V. Abnahme

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 7 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so ist ES-GE nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer weiteren Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
3. Verlangt ES-GE Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ES-GE einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
4. Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese von ihm oder seinem Beauftragten verursacht sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der ES-GE aufgrund des Kaufvertrages/Rechnung zustehenden Forderungen Eigentum von ES-GE. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die ES-GE gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die ES-GE aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, kann ES-GE den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangt ES-GE die Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an ES-GE oder einen von ihr Bevollmächtigten herauszugeben. Nach Zurücknahme des Kaufgegenstandes bestellt ES-GE einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, z. B. DAT, TÜV, DEKRA o.ä., der den Schätzpreis ermittelt. ES-GE ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zu diesem Schätzpreis zu verrechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Betrages trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn ES-GE höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von ES-GE gutgebracht.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung von ES-GE eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung von ES-GE beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes ES-GE zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief ES-GE ausgehändigt wird. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, bei

Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt oder des Vermieterpfandrechts hat der Käufer ES-GE sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von ES-GE hinzuweisen.

Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

5. Die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ES-GE zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann ES-GE selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anderes vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung von ES-GE auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistungen von ES-GE verwandt.

6. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich von ES-GE oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt auf seine Kosten ausführen zu lassen.

7. Bei Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt ES-GE Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ES-GE gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an ES-GE ab, und zwar insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an ES-GE ab; ES-GE nimmt diese Abtretung an.

Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von ES-GE ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber ES-GE nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von ES-GE hat der Käufer ihr die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

VII. A) Gewährleistung für Neufahrzeuge

1. ES-GE leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit während eines Jahres seit Auslieferung des Kaufgegenstandes. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Fahrzeuge des Typs des Kaufgegenstandes bei Auslieferung. Für Kaufgegenstände, die nicht von ES-GE hergestellt sind, leistet ES-GE nur in dem Umfang Gewähr, in dem ES-GE noch Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten zustehen und nur in Form der Abtretung solcher Ansprüche.

2. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nachbesserung).

Für die Abwicklung gilt folgendes:

a) Der Käufer hat Fehler und Ansprüche unmittelbar nach Übernahme des Kaufgegenstandes bei ES-GE schriftlich geltend zu machen.

b) Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile zu erfolgen. Wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden von ES-GE etwaige Transport-, Abschlepp- oder Wegekosten nicht übernommen. Auch besteht kein Anspruch auf die Gestellung eines kostenlosen Mietfahrzeugs für die Dauer der erforderlichen Nachbesserung.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

c) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.

d) Wird der Kaufgegenstand wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers betriebsunfähig, hat sich der Käufer unverzüglich unmittelbar mit ES-GE in Verbindung zu setzen. ES-GE entscheidet, wo und von wem die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden.

e) Sind Garantieleistungen im Ausland zu erbringen, trägt der Käufer die Reisekosten und Spesen der Monteure.

3. Bei Schäden an Fremtteilen, die nicht Gegenstand des Liefervertrages sind, hat sich der Besteller wegen Nachbesserung zunächst an den Hersteller zu wenden. In gleicher Weise hat sich der Besteller wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers an Reifen zunächst an den Reifenhersteller/-importeur oder einen von ihm für die Abwicklung anerkannten Betrieb zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen den Auftragnehmer hat der Besteller nur, wenn der Hersteller/Importeur nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.

4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung des Kaufpreises besteht nicht. Auch berechtigt nicht ein Mangel eines Teils der Lieferung zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

5. Durch Eigentumswechsel am Liefergegenstand werden

Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.

6. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:

- der Besteller einen Fehler nicht gemäß Ziffer 2 Buchstabe a) angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
 - der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. Überladung, oder
 - der Liefergegenstand zuvor in einem vom Auftragnehmer für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Besteller dies erkennen musste oder in den Liefergegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Auftragnehmer nicht genehmigt hat oder der Liefergegenstand in einer vom Auftragnehmer nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
7. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bestimmt der Käufer die Konstruktion oder schreibt er das Material vor, so erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von ES-GE nicht auf evtl. daraus entstehende Mängel.
8. Sämtliche Ansprüche wegen Fehler verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 1. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung von ES-GE, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.
9. Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

B) Gewährleistung für Gebrauchtfahrzeuge

Für gebrauchte Fahrzeuge wird keinerlei Gewähr geleistet!

VIII. Haftung

1. ES-GE haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn sie, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet ES-GE nur soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherungen einer privaten Unfallversicherung oder einer privaten Sachversicherung (z.B. Fahrzeug-, Transportversicherung u. dgl.) übersteigt und Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden beschränkt sich diese Haftung auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung. Das gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserungen.

2. Die Rechte des Käufers aus Gewährleistung gem. Abschnitt VII bleiben unberührt.

10. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die ES-GE aufzukommen hat, ihr diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von ihr aufnehmen zu lassen.

11. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der ES-GE gegenüber dem Käufer wird ausser in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für fremd bezogene Kaufgegenstände haftet ES-GE nur im Rahmen der von Lieferanten festgelegten Haftung.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Essen. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen; es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Essen.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei allen Ansprüchen von ES-GE gegenüber dem Käufer der Gerichtsstand Essen.

X Verwendung der E-Mail-Adresse für Werbezwecke

ES-GE ist nach § 7 Abs. 3 UWG berechtigt, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene E-Mail-Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen zu nutzen, wie sie der Nutzer bestellt hat. Der Verwendung der E-Mail-Adresse kann jederzeit formlos bspw. per E-Mail widersprochen werden, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

XI Rechnungsversand

Der Kunde stimmt zu, Rechnungen elektronisch zu erhalten. Elektronische Rechnungen werden per E-Mail im PDF-Format an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Diese Form des Rechnungsversands wird bis zum 31.12.2026 durch den Versand von E-Rechnungen mit strukturierten Daten ersetzt. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass E-Mails ordnungsgemäß empfangen werden können. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist bleibt unberührt von der Art des Versandes und ist vom Kunden wie von der ES-GE einzuhalten. Die Teilnahme am elektronischen Rechnungsversand kann jederzeit widerrufen werden. ES-GE behält sich das Recht vor, die Zustellung auf den Postversand umzustellen und Rechnungen an die zuletzt bekannte Post-Anschrift zu senden. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der ES-GE unmittelbar mitzuteilen. Rechnungen per E-Mail gelten als zugegangen, sofern keine Änderung der E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde.